

## **Bekanntmachung Nutzungsgebühren für Urnenerdröhren und Minikolumbarium**

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen beschließt die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.04.2024 für den Friedhof „Evangelischer Altstadtfriedhof“ in der Fassung vom 08. November 2021.

Gelsenkirchen, 10.04.2024 -L.S.- gez. Blum, Pr. Pr.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde vom 10. April 2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4-8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet bis zum 30. April 2025 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 –Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 16. Mai 2024 -L.S.- Ev. Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, In Vertretung Martin Bock; Az.: 723.02-3026/01

An der Anschlagtafel des „Evangelischen Altstadtfriedhofs“, (Kirchstraße 57, 45888 Gelsenkirchen) der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen werden ab Freitag, 31.05.2024 die Nutzungsgebühren für Urnenerdröhren und Minikolumbarium 2025 bekannt gemacht. Ferner ist die Bekanntmachung auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid unter der Adresse <https://www.kirchegelsenkirchen.de/kirchenkreis/verwaltung/evangelische-friedhoefe/> abrufbar. Nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung als vollzogen. Gelsenkirchen, 31.05.2024 Für die Richtigkeit gez. Goerke

2. **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.04.2024  
der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen für den  
Altstadtfriedhof in Gelsenkirchen**

**§ 1**

**Die Friedhofsgebührensatzung der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen für den Altstadtfriedhof Gelsenkirchen in der Fassung vom 08.11.2021 wird wie folgt geändert:**

**In § 4 Nutzungsgebühren wird folgender Abs. 5 zusätzlich eingefügt:**

**„(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a) Urnenbeisetzung in einer Erdröhre mit Verschlussdeckel und Beschriftung  
(Nutzungszeit 25 Jahre)

für 1- 4 Urnen im Familiengrab 2.880 Euro

b) Urnenbeisetzung im Basalt-Säulen-Minikolumbarium mit Verschlussplatte und  
Beschriftung (Nutzungszeit 25 Jahre) 3.800 Euro

c) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in einer Erdröhre  
pro Jahr und Röhre 105 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in einem Basalt-Säulen-Minikolumbarium  
pro Jahr und Kammer 140 Euro

e) Reservierungsgebühren entsprechen den jeweiligen Verlängerungsgebühren  
pro Jahr“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 10.04.2024

**Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen**



(L.S.)

Vorsitzende/r

Presbyter/in

Presbyter/in



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen  
vom 10. April 2024  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet  
bis zum 30. April 2025 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 16. Mai 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3026/01